

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 208.

Donnerstag, 1. September 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Läger 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verleger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Ein Jahrsabonnement kostet 16 Mark 50 Pfg. Einmalige Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes bis Donnerstag 9 Uhr abends. Sonstige Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes bis Freitag 9 Uhr abends. Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapuzenstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Montag, den 5. September 1904,
vormittags 9 Uhr

Kommen im Auktionslokale hier 3 Rindviehstücke, 1 Pflanzgarantur, 1 Biergranat und 1 Bode-
ofen mit Wanne zur Versteigerung.
Riesa, den 31. August 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der
Ratskanzlei eingesehen werden können:

Verordnungen des Reichs, betreffend Änderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898
(Reichs-Gesetzl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die
bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzl.
S. 361). Vom 10. Juli 1904. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom
17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften
des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30.
März 1903 (Reichs-Gesetzl. S. 113). Vom 11. Juli 1904. Bekanntmachung, betreffend
die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste.
Vom 14. Juli 1904. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der
Vormundschaft über Minderjährige. Vom 17. Juli 1904. Bekanntmachung, betreffend die
Anerkennung französischer Prüfungsscheine für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904.
Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend; vom 30. Juni 1904. Gesetz, den Staatshaushalt
betreffend; vom 1. Juli 1904. Bekanntmachung wegen einer Änderung der Prüfungsordnung
für Kandidaten des höheren Lehramtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung
an der Technischen Hochschule zu Dresden; vom 5. Juli 1904. Verordnungen, Änderungen
und Ergänzungen der Pferde-Kassensatz-Borschrift vom 22. Juni 1902 betreffend; vom
11. Juli 1904. Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der
Ergänzungssteuer und für die Versorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei diesen Steuern
obliegenden Geschäfte in den Jahren 1904 und 1905 betreffend; vom 12. Juli 1904. Gesetz,
das ältere Landesstrafrecht betreffend; vom 6. Juli 1904. Verordnung, die in älteren Ver-
ordnungen angeordneten Strafen betreffend; vom 6. Juli 1904. Verordnung, die Entlegung
von Grundbesitzern zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Weihenberg nach
Rahlitz betreffend; vom 8. Juli 1904. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Oesterreich-
Ungarn wegen Uebnahme der Güter der Alt- und Neuenburger Eisenbahngesellschaft in das
Eigentum des sächsischen Staates unter dem 26. April 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag
betreffend; vom 12. Juli 1904. Bekanntmachung, die Rangstellung der Oberfeuerkräfte in der
Fahrgangsordnung betreffend; vom 18. Juli 1904. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung
des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Befreiung von Arreststrafen bei Ver-
kehrsverletzungen auf Eisenbahnen. Vom 16. Juli 1904. Bekanntmachung, betreffend die Ab-
änderung der Bestimmungen über die Befreiung von Arreststrafen bei der Befreiung

von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904. Gesetz,
betreffend die Einweisung für ungeschuligte erkrankte Untersuchungsbeamte. Vom 14. Juli 1904.
Verordnung über die teilweise Inanspruchnahme des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der
Reklame, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904. Bekanntmachung, betreffend die Er-
weiterung der Befreiungsanlagen von Posten und ihrer Rayons. Vom 2. August 1904.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen
Urheberrechtsabereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu ver-
einbarten Deklaration. Vom 3. August 1904. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Dar-
lehens an das Schutzmetall Logo. Vom 23. Juli 1904. Gesetz, betreffend die Uebnahme
einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Datschalam nach Kirogoro. Vom
31. Juli 1904. Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Richtzugs zum Reichshaushalts-Etat
für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904. Gesetz, betreffend die Festsetzung eines
Richtzugs zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom
26. Juni 1904. Verordnung, betreffend die Prüfungsordnung für das bei der Fortbildungs-
kanzlei und den übrigen Dependenz des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal; vom
18. Juli 1904. Verordnung über die Prüfung der Apotheker; vom 30. Juli 1904. Ver-
ordnung, die Beförderung von lebenden Tieren auf den Eisenbahnen betreffend; vom 1. August
1904. Gesetz, eine Abänderung der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 betreffend;
vom 9. August 1904. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen
über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 17. August 1904. Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom
18. August 1904.

Riesa, am 30. August 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Agrar.

Pub.

Freibank Riesa.

Rüchsten Sonnabend, den 3. September d. J. Abds., von vormittags 1/2 9 Uhr
ab, gelangt auf der Freibank im sächsischen Schlachthof das Fleisch zweier Küder zum
Preis von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 1. September 1904.

Die Direktion des könl. Schlachthofes.

Reihner.

Bekanntmachung.

Gefunden wurden 2 Einlagebücher der Sportasse zu Riesa. Dieselben sind gegen
Begitimation auf dem Gemeindevorstand zu Riesa in Empfang zu nehmen.
Riesa, den 1. September 1904. **Der Gemeindevorstand.**

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 1. September 1904.]

Der am hiesigen Realprogymnasium angeheuete Herr
Lic. theol. Böhmig ist vom Rat der Stadt Dresden als
erster Religionslehrer an das König. Georgs-Gymnasium ge-
wählt worden und wird dem Beirathen nach seine Stelle dort
baldigt antreten.

In der Nacht zum Mittwoch wurde im Gasthofe zu
Haberzen ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt und
sind außer verschiedenen Ewaren mehrere Pakete Zigarren
und eine Anzahl Flaschen Wein gestohlen worden.

Der Bor der 6. Strafkammer des R. Landgerichts
Dresden hatte sich heute der 24 Jahre alte, bisher unbescholtene
Steinmetz Georg Theodor Reibert aus Riesa wegen Ver-
wechslung gegen das Kranken- und Unfallversicherungsge-
setz verantworten. Der Angeklagte hatte gemeinschaftlich mit seinem
Bater ein Hausgrundstück. Da beide ohne Vermögen sind,
erhielten sie die Sausgeber von einem Bankrott. Reibert hat
in der Zeit vom 3. August 1903 bis 5. März d. J. 341 R.
und 104 R. 73 Pfg., die er den von ihm beschäftigten ver-
sicherungspflichtigen Arbeitern bei der Lohnauszahlung als Bel-
stätze für die Kranken- und Unfallversicherungskasse in Ab-
zug brachte, nicht zu diesem Zwecke verwendet, sondern im
eigenen Nutzen veräußert. Das Urteil lautete auf 300 Mark
Geldstrafe eventuell 30 Tage Gefängnis.

Für die Kaffinger des alten Weltweines war der
heutige Donnerstag ein wahrer Freudentag, denn es begann mit
ihm auch neue die jagdliche Hochsaison. Nachdem im König-
reich Sachsen bereits seit zwei Monaten das männliche Rot-
und Damwild, die Rebhühner und die Wäldchen erlegt werden
dürfen, muß am 31. August auch die Schonzeit für das weib-
liche Rot- und Damwild, die Rebhühner, die Kurr-, Wild-
und Gafelhühner und die Schnecken, sowie eine
Anzahl andere jagdbare Tiere einschließlich der Dachs ab. Nur
Folien und Fasanen erlösen sich noch bis Ende September,
Riden bis 15. Oktober, Spitzhühner bis 31. Dezember und
Blauer (Kammweibchen) bis 15. November der Schonung.
Schnecken und Rebhühner dürfen im Königreich Sachsen

überhaupt nicht geschossen werden. Der Nachwuchs der ver-
schiedenartigen Wildarten ist auf den sächsischen Wäldern im allge-
meinen in diesem Jahre ein guter. Allen waldgerechten Jägern
zur ausgegangenen Jagd ein kräftiges Wildmannschell!

— Mit Feldposten nach Swalopmund, zur Verbin-
dung mit dem nächsten Teil von Deutsch-Schwefelsteinen an
der Hauptwasse anderer dortigen Truppen, gehen nach amtlicher
Ankündigung im Hause des Monats September ab. Nach Ab-
gang des englischen Dampfers von Southampton am 3. Sep-
tember geht schon am 4. September wieder ein deutscher
Dampfer der Dampfer-Verein auf seiner wöchentlichen Rundfahrt
von Hamburg. Er ist am 28. September in Swalopmund.
Schiffzeit ist in Hamburg 3 Uhr nachmittags am Tage des
Abganges. Eine zweite Feldpost wird als Nachverband zu
diesem Dampfer aber Antwerpen gesendet, wofür die Schiff-
zeit aber noch nicht feststeht. Am 10. September folgt
wieder ein englischer Dampfer von Southampton, der die Feld-
post bis Kapstadt bringt, von wo sie mit dem deutschen Dampfer
nach Swalopmund gebracht wird. Schiffzeit für Rhen und
Oderhausen am Abend des Tages vorher, für Berlin in der
Nacht vor diesem Tage. Am 13. September geht dann wieder
ein Wermann-Dampfer von Hamburg, der am 11. Oktober in
Swalopmund erwartet wird. Schiffzeit an jenem Tage 6 Uhr
früh in Hamburg, in Berlin am Mittwoch. Am 17. Sep-
tember wird wieder der englische Dampfer von Southampton
benutzt, der in Kapstadt Ankloß an den Wermann-Dampfer
hat. Die Ankunft erfolgt in Swalopmund am 18. Oktober.
Ebenfalls ein englischer Dampfer wird am 24. September fer-
tigt, mit denselben Schiffzeiten in Berlin und im Westen
vom Tage zuvor. Diese Feldpost erreicht über Kapstadt Swa-
lopmund am 20. Oktober. Am 30. September geht dann
wieder ein Wermann-Dampfer von Hamburg, der am 26. Okt.
in Swalopmund ist. Schiffzeit ist in Hamburg 6 Uhr früh.
Am 1. Oktober wird dann wieder ein Engländer, am 2. ein
deutscher Dampfer benutzt. Der englische Dampfer vom 8. und
7. September wird von Kapstadt aus außerdem auf dem Land-
wege für die Verbindung nach Weidenau, Elkon, Gochow,
Galsur, Reimanspoo, Ruis, Rattahöhe, Wartenhof, Ramans-
dorf, Alamos und Watzdorf benutzt.

Zu der bekannten Tatsache, daß sächsische
Handwerksmeister in bedenklich wachsender Zahl in
Sachsen sich niederlassen, schreibt die „Kreuztg.“: „Auf
Grund des geltenden Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn
können die Tschechen leider nicht gehindert werden, sich in
Dresden oder in anderen deutschen Orten als Handwerksmeister
niederzulassen. Indessen ist zu hoffen, daß in dem neuen
Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn eine Abänderung der
betreffenden Bestimmungen erfolgen wird, jedoch in Zukunft die
Niederlassung sächsischer Einwanderer als Handwerksmeister
deutschseits nicht unbedingt zugelassen werden muß. Nach
Artikel 19 des (jetzt gültigen) Handelsvertrages sollen die An-
gehörigen des anderen Staates des Zollvereins völlig gleichge-
stellt werden. Nun herrscht in Deutschland fast unbeschränkte
Gewerkefreiheit, und jedermann kann sich als Handwerker nieder-
lassen, während in Oesterreich die selbständige Ausübung eines
Handwerks abhängig gemacht wird von einem Befähigungsnach-
weise, dessen Erbringung für Ausländer außerordentlich unständ-
lich und kostspielig ist. Tatsächlich sind infolge des österrei-
chischen Befähigungsnachweises deutsche Reichsangehörige außer
Stand, sich in Oesterreich als selbständige Handwerker niederzu-
lassen, während in Deutschland jeder Oesterreicher ein selbstän-
diges Handwerk ausüben kann. Diese Ungleichheit, die mit dem
Glaube der Reichsbürgerlichkeit und Gleichberechtigung nicht zu
vereinbaren ist, muß schon deshalb beseitigt werden, weil nicht
wenige österreichische Staatsangehörige, die in Oesterreich den
erforderlichen Befähigungsnachweis für ihr Handwerk nicht er-
bringen können, nach Deutschland überfiedeln, und hier einem
Handwerksbetriebe einrichten, zu dessen Führung sie nach öster-
reichischem Gesetz in ihrem Vaterlande nicht berechtigt
wären. Sollte es sich bestätigen, daß im Königreich Sachsen
sächsische Einwanderer in größerer Zahl sich als selbständige
Schneider oder Schuhmacher niederlassen, so würde die sächsische
Regierung daraus wahrscheinlich Veranlassung nehmen, ein
Befähigungsgesetz bei dem neuen Handelsvertragsverhandlungen
mit Oesterreich-Ungarn eine Abänderung der betreffenden Be-
stimmungen anzuregen.“

§ 11111. Der Reichsminister Böner aus Coblenz geriet
am Mittwoch früh in der hiesigen Pflanzung mit einem Arme in